Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 404.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 12. Juni.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Amtliches.

Berlin, 10. Juni. Der König hat dem Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen, Dr. jur. von Schlieckmann in Königsberg i. Pr. das Amt des Kurators der dortigen Universität übertragen; den Ober-Landesgerichts-Rath Beer in Breslau zum Präsidenten des Landgerichts in Liegnitz ernannt, und den Ober-Landesgerichts-Rath Salame in Celle in gleicher Amtseigenschaft an das Ober-Landesgericht in Breslau versetzt.

Der König hat den Dekan und Pfarrer Kuczynski in Wissek zum Ehren-Domherrn bei der Metropolitan-Kirche in Posen ernannt.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Wachenfeld am Gymnasium zu Hersfeld ist das Prädikat Oberlehrer beigelegt worden. Am Realgymnasium in Tilsit ist der ordentliche Lehrer Thalmann zum Oberlehrer befördert worden.

Versetzt sind: der Landrichter Reichensperger in Elberfeld an das Landgericht in Köln und der Landrichter Hellweg in Halle a. S. an das Landgericht in Hannover. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Schirmer aus Neukirchen bei dem Amtsgericht in Homberg, der Rechtsanwalt Back aus Köln bei dem Amtsgericht in Mayen, der bisherige Amtrichter Neumann aus Konitz bei dem Amtsgericht in Spandau, der bisherige Amtsrichter Dr. Mankiewicz aus Driesen bei dem Amtsgericht in Birnbaum, der Gerichtsassessor Belles bei dem Landgericht in Düsseldorf, der Gerichtsassessor von Mittelstädt bei dem Landgericht in Neuwied und der Gerichtsassessor Dr. Schwering bei der Kammer für Handelssachen in Bochum. Der Senats-Präsident bei dem Ober-Landesgericht in Breslau, Geheime Ober-Justiz-Rath Heimbrod, der Amtsgerichts-Rath Consbruch in Bielefeld, der Rechtsanwalt und Notar von Wedell in Frankenstein, der Rechtsanwalt und Notar Eimann in Militsch und der Rechtsanwalt Dr. Hagemann in Hannover sind gestorben.

Der in die Pfarrstelle zu Beyersdorf in Pommern berufene Superintendent der Synode Tempelburg, Pfarrer Schmidt in Tempelburg, ist zum Superintendenten der Synode Pyritz, Regierungsbezirk Stettin, bestellt worden.

Deutscher Reichstag.

15. Sitzung.

Berlin, 10. Juni, 1 Uhr. Am Tische des Bundesraths von Bötticher, v. Kameke, v. Verdy u. A.

Zur ersten Berathung steht zunächst der Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine.

Abg. v. Bernuth: Schon vor 1½ Jahren haben die verbündeten Regierungen bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichszivilbeamten ein ähnliches Gesetz für die Hinterbliebenen der Angehörigen des Reichsheeres und der Marine in Aussicht gestellt. Diese Zusage erfüllt die Vorlage. Sie ist in den meisten Paragraphen lediglich eine Abschrift des Reichsgesetzes für die Zivilbeamten, enthält jedoch einige wesentliche Abweichungen. Die Wirksamkeit des Gesetzes soll auf solche Funktionäre beschränkt werden, welche berufsmäßig dem Dienste im Reichsheere oder in der kaiserlichen Marine sich gewidmet haben und in Folge dessen in einem dauernden, regelmäßig erst durch Dienstunfähigkeit oder Tod seine Endschaft erreichenden Dienstverhältniß zum Reichsheere oder zur kaiserlichen Marine stehen. Es sind also alle vorübergehend dem Heere angehörigen Personen von der Beitragspflicht ausgeschlossen. Dieser Gedanke ist vollkommen richtig, und auf ihm beruht die Bestimmung des § 2, wonach Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, so lange sie unverheirathet sind, und nebenamtlich im Reichsdienste beschäftigte Beamte von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge entbunden sind. Zu billigen ist es dagegen, daß das Gesetz auf die Zeug-Feldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister, Garnison-Bau-Aufseher und Registratoren bei den General-Kommandos, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeug-Obermaate Anwendung finden soll. Gegenüber dem entsprechenden Civilgesetz, welches keinen Unterschied zwischen verheiratheten und ledigen Beamten macht, muß die Befreiung der unverheiratheten Militärbeamten von der Beitragspflicht allerdings auffallend erscheinen. Die Motive bemerken aber sehr richtig, daß das Diensteinkommen dieser Beamten, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Erlaubniß zur Eheschließung nur nach dem Nachweis eines bestimmten Privateinkommens oder Vermögens ertheilt werden darf, nur eben hinreichend ist, die Mittel zum persönlichen standesgemäßen Unterhalt zu bieten. Den Civilbeamten steht es dagegen frei, wenn es ihnen beliebt, zu heirathen und so die Reichskasse mit Ansprüchen für die Versorgung von Hinterbliebenen zu belasten. Was den vom Reiche zu zahlenden Beitrag betrifft, so würde derselbe wesentlich geringer sein, wenn Bayern nicht herangezogen würde. Rücksichtlich der geschäftlichen Behandlung empfehle ich Plenarberathung, weil nach Lage unserer Geschäfte eine Kommissionsberathung das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht verbürgt.

Abg. v. Gerlach: Mit dem Prinzip des Gesetzes bin ich im Großen und Ganzen einverstanden, nur kann ich nicht billigen, daß die Unteroffiziere von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen werden sollen. Allerdings verlassen die meisten Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit das Heer, um von der Anwartschaft auf eine Zivilversorgung Gebrauch zu machen. Um so weniger sollte man die Wenigen, welche im Dienste verbleiben, ausschließen. Bei ihrem geringen Einkommen müßten sie natürlich von der Beitragspflicht befreit werden. Am liebsten wäre es mir, wenn die Beamten sammt und sonders von der Beitragspflicht entbunden würden. Im § 22 vermisse ich eine Bestimmung, welche den Beamten den Rechtsweg offen läßt. Wenn dies zweifelhaft wäre, so würde ich einen Zusatz beantragen. Diese Bedenken lassen mir Kommissionsberathung als räthlich erscheinen.

Abg. Richter (Hagen): Der letzte Herr Redner hat im Gegensatz zu Herrn v. Bernuth Kommissionsberathung empfohlen. Noch nie hat der Reichstag eine Frage, wo es sich um eine dauernde Mehrbelastung des Militäretats von 6½ Millionen handelt, einfach im Plenum verhandelt, ohne die Budgetkommission zu vernehmen. Die Versorgungsfrage der Hinterbliebenen ist sehr verschiedenartig bei den Offizieren und Militärbeamten einerseits und bei den Zivilbeamten andererseits. Dies hat die Regierung selbst anerkannt und deshalb kommt sie jetzt nach Monaten mit diesem zweiten Gesetze. Für die Hinterbliebenen der Offiziere und Militärbeamten ist schon vielfach besser gesorgt, als für die der Zivilbeamten. Abgesehen von der Militärwittwenkasse, hat der Reichstag einen Fonds von 3 Millionen bewilligt für eine Lebensversicherungsanstalt für Offiziere und Militärbeamten; es muß allerdings gefragt werden, ob diese noch fortbestehen soll, wenn ein solches Versorgunnssystem von Reichswegen platzgreift. Für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen ist durch ein Gesetz gesorgt; in unsern Kadettenhäusern giebt es eine große Zahl von Freistellen oder Stellen mit ermäßigten Pensionen; ob die hier vorgeschlagenen Bestimmungen auf alle diese bereits vorhandenen Versorgungen Rücksicht nehmen, ist mir sehr zweifelhaft. Eine neue Ungleichheit liegt in der Bestimmung, daß unverheirathete Offiziere bis zum Hauptmann zweiter Klasse einschließlich von den Beiträgen befreit sein sollen. Auf die entsprechenden Beiträge der Zivilbeamten hat aber die Regierung durchaus nicht verzichten wollen. Jeder unverheirathete Beamte, auch der schlechtest besoldete Unterbeamte muß seine 3 Proz. vom Gehalte beitragen. Wie kommt man dazu, dies den Offizieren zu erlassen, während doch gerade die jüngeren Altersklassen beim Offizierstande viel besser gestellt sind, als bei den Zivilbeamten. Mit 18 19, 20 Jahren hat der Lieutenant ein Einkommen von 2000 Mark, ein junger Zivilbeamter muß vielleicht bis zum dreißigsten Jahre Dienstleistungen ganz umsonst verrichten. Die Militär-Gehälter sind etatsmäßig, im Zivilbeamtenstande haben wir das diätarische Verhältniß. Bei unserem ungeheueren Beamtenheer, das durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen, durch die Zollpolitik u. dergl. fortwährend wächst, wird eine gerechte Abmessung immer schwieriger. Um so mehr muß man sich vor Ungerechtigkeiten hüten, und als eine solche würden die vorliegenden Bestimmungen empfunden werden, namentlich in der gesammten Beamtenwelt. Es darf auch nicht eine Verbesserung, die den Zivilbeamten zu Theil wird, ganz mechanisch auf das in anderer Beziehung vielfach besser gestellte Militär übertragen werden. Einen solchen Fehler beging die Regierung, als sie den für die Zivilbeamten eingeführten Wohnungszuschuß auch den Offizieren bewilligte, ohne zu berücksichtigen, daß diese bereits einen Wohnungsgeldzuschuß unter dem Namen Servis hatten. Wir wollen den Offizieren und Militärbeamten dieselben Vortheile zuwenden, welche den Zivilbeamten zustehen, zugleich aber untersuchen, ob nicht Vortheile aufzuheben sind, die den Offizieren zustehen, den Beamten aber nicht. Deshalb werden wir diese Frage in Verbindung bringen mit der Kommunalbesteuerung, bei der wir die Gleichstellung der Offiziere und Militärbeamten mit den Reichsbeamten verlangen. Diese Frage ist bereits 1874 in der Gesetzgebung angeregt worden. Damals ließ man dieselbe, in Folge des Kompromisses fallen und seitdem hat sie nicht den mindesten Fortgang gehabt, namentlich ergreift die Militärverwaltung nicht die Initiative. Wollen wir eine Regelung, so können wir unseren Willen nur durchsetzen bei Gelegenheit einer Geldbewilligung, und diese Gelegenheit ist hier. Während in Süddeutschland die Offiziere und die Reichsbeamten gleichmäßig auf Grund der Landesgesetze zur Kommunalsteuer herangezogen werden, sind sie in Norddeutschland kommunalsteuerfrei und sogar steuerfrei von ihren Privateinkommen. Es kann Einer aus Grundbesitz oder Kapitalvermögen Millionen besitzen, wenn er zufällig Lieutenant ist, bezahlt er keinen Silbergroschen Kommunalsteuer, auch nicht von seinem Privatvermögen. Als diese Steuerfreiheit auf Grund einer kaiserlichen Verordnung in Kraft trat, erhob sich namentlich bei der liberalen Partei Widerspruch gegen deren Rechtsgiltigkeit außerhalb Preußens. Es ergingen gerichtliche Urtheile in diesem Sinne, aber sie können nicht exequirt werden. In Preußen hat man sich von jeher bestrebt, dies Privilegium der Beamten zu beseitigen; wiehinderlich dasselbe ist, zeigte sich erst kürzlich im preußischen Abgeordnetenhause bei der Hundesteuervorlage. Von Seiten der Kriegsverwaltung wucde geltend gemacht, daß Militärpersonen für die Kommunen nicht besteuert werden können und daß auf Grund der Reichsgesetze Militärhunde nur zu Gunsten der Militärkasse, nicht zu Gunsten der Kommunalkassen besteuert werden dürfen. Hier ist Gelegenheit gegeben, eine solche Ungleichheit zu beseitigen, und deshalb werden wir als Bedingung für die Zustimmung zu dem Gesetze hinstellen, daß in demselben die Bestimmung Aufnahme findet, daß Offiziere und Militärbeamte so zu besteuern sind den Kommunen gegenüber, wie die Staatsbeamten in den anderen Einzelstaaten. Diesem unseren Standpunkte werden wir durch entsprechende Anträge bei der zweiten Lesung Rechnung tragen.

Abg. Schneider: Ich gehöre zu denen, welche die Vorlage mit Freuden begrüßt haben, weil ich überzeugt bin, daß die Lage der Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine dringend einer Verbesserung bedürftig ist. Aber ich kann mich nicht befreunden mit Festsetzungen, wie sie in den §§ 2 und 6 der Vorlage getroffen sind. Wenn das Reich zu einer solchen Einrichtung irgend welchen Zuschuß leistet, so ist es nur gerecht, wenn alle Offiziere ausnahmslos zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden. Eine solche Bestimmung würde auch keinerlei Anstoß erregen. Ich kann mich für diese Annahme auf mein engeres Vaterland Baden beziehen, wo jeder Offizier gern seinen Beitrag für die Wittwen- und Waisenkassen geliefert hat. Für die weitere Erörterung der Vorlage ist das Plenum nicht geeignet, ich möchte mich deshalb dem Abgeordneten v. Gerlach anschließen und Sie bitten, die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen. Nur einen Punkt will ich hier noch hervorheben, der speziell für jeden Offizier, der aus Baden in das Reichsheer eintritt, von Bedeutung ist. In Baden besteht eine Maximalbestimmung des pensionsfähigen Diensteinkommens nicht, wie sie jetzt für die Angehörigen des Reichsheeres festgesetzt werden soll. Nach Absatz 3 des § 29 soll diese Bestimmung indessen auch auf die in das Reichsheer eintretenden in Zukunft Anwendung finden. Diese Bestimmung enthält eine große Härte, da sie gerechte Ansprüche von ehemalig badischen Offizieren verkürzt.

Kriegsminister v. Kameke: Daß das gegenwärtige Gesetz jetzt vorgelegt ist, hat nicht, wie der Abg. Richter meint, seinen Grund darin, daß Verschiedenartigkeiten zwischen Zivil- und Militärbeamten aufrecht erhalten werden sollen, sondern darin, daß der Chef der Admiralität sowohl wie auch ich geglaubt haben, den Offizieren der niederen Chargen und den unteren Beamten unserer Verwaltungsbezirke nicht einen Abzug von 3 Prozent ihres Gehaltes auferlegen zu können, weil die Gehälter so gering bemessen sind, daß die Beamten mit denselben knapp durchkommen. Das, meine Herren ist auch der Grund gewesen, weshalb wir beide uns damals geweigert haben, uns an das Zivilgesetz anzuschließen, weil wir glaubten die Unmöglichkeit vor uns zu sehen, diesen Betrag einzuziehen. Wir haben die Wohlthaten, die den Reichsbeamten bereits seit 2 Jahren zufließen, entbehrt, um die Beitragslast von unseren Beamten, die sie nach unserer Meinung nicht tragen können, abzuwälzen. Der Abg. Richter meint nun, für die Militärbeamten sei verschiedenartig anders gesorgt, als für die Zivilbeamten. M. H.! Alle Benefizien, die für die Kriegspensionäre gewährt werden, sind durch die Landtage und den Reichstag gewährt für diejenigen, die im Kriege unter den Waffen gestanden haben, sie gelten also gleichmäßig für Berufsoffiziere und Nichtberufsoffiziere und für Berufssoldaten und Nichtberufssoldaten. Hier ist also kein Unterschied gemacht zwischen dem Berufssoldaten und dem Soldaten, der aus dem Zivilstande nur für den Krieg da ist. Das möchte also wohl auszuscheiden sein, wenn es sich darum handelt, daß die Kategorie der Berufsoffiziere bevorzugt sei gegen die Zivilbeamten des Reiches und des Staates. Wenn der Abg. Richter weiter befürchtet, daß es an Uebereinstimmung fehlen werde zwischen diesem Gesetze und dem Gesetz über die Kriegspensionäre und dem anderen Militärpensionsgesetz, so kann ich ihn darüber beruhigen; es wird sich bei der Spezialberathung, sei es in einer Kommission, sei es im Plenum, herausstellen, daß wir in dieser Beziehung vorsichtig gewesen sind. Weiter hat der Abg. Richter gesagt, es wäre zuviel verlangt, daß man den Lieutenants, die schon 2000 Mark bekämen, die 3 Proz. erlassen sollte. Ich glaube, daß Herr Richter, dessen Kenntniß des Militär-Etats ich sehr wohl kenne, doch diese Gehaltssumme zu hoch veranschlagt. Dann hat Herr Richter es eine Ungerechtigkeit genannt, daß den Militärs der Wohnungsgeldzuschuß bewilligt worden ist, und hat diese Ungerechtigkeit darin gefunden, daß die Militärs Servis bekämen, das eigentlich auch ein Aequivalent für die Wohnung sein soll. Meine Herren! Im ganzen Reiche sind die Gehalte so bemessen, daß bei gleichen Kategorien der Militärgehalt plus Servis soviel beträgt, wie der Zivilbeamte Gehalt erhält; das ist in allen Kategorien, die man ganz genau parallelisiren kann, ganz genau nachzuweisen. Auf die Exkursion des Abg. Richter auf das Gebiet der Kommunalsteuer gehe ich nicht näher ein, weil das zu weitläufig werden würde; berichtigen will ich nur die Behauptung, daß Offiziere, welche Gutsbesitzer wären, keine Kommunalsteuer bezahlen brauchen. Das ist unrichtig. Es steht im Gesetz, daß, wer ein stehendes Handwerk treibt oder ein Grundstück besitzt, auch Kommunalsteuer bezahlen muß. Auf die Bemerkung des Abg. von Gerlach, warum die Unteroffiziere so wenig Berücksichtigung gefunden haben, ist zu bemerken, daß wir nicht sehr viel verheirathete Unteroffiziere bei der Truppe haben, also in dieser Richtung ein Bedürfniß nicht vorliegt, und weiter halte ich es für unmöglich, einem verheiratheten Unteroffizier von seinem Einkommen einen Abzug zu machen, wie dies nach dem im Gesetze überall durchgeführten Prinzip — auch die nicht beitragspflichtigen Offiziere müssen beitragen, so bald sie heirathen — nöthig sein würde. Die Bemängelung einzelner Paragraphen, welche von dem Abg. Schneider hervorgehoben sind, werden bei der Spezialberathung noch erledigt werden können. Außerdem erwähnte er einer badischen Landeswittwenkasse. Ich muß darauf erwiedern: bei bestehenden Kassen, zu denen der Staat Zuschüsse giebt, sollen wenigstens die Ausgaben nicht gesteigert werden, wenn man die Kassen nicht gleich vollständig schließen kann. Nach der Vorschrift soll die Reichswittwenkasse geschlossen werden, d. h. es darf kein Neuer mehr aufgenommen, keiner höher versichert werden, als er schon versichert ist. Zum Schluß möchte ich Sie, m. H., bitten, dem Gesetz Angesichts einer gewissen Berechtigung Ihr Wohlwollen nicht vorzuenthalten; ich selbst werde bemüht sein, bei den einzelnen Paragraphen die Auskunft zu ertheilen, welche erforderlich erscheint.

Abg. Richter: Ich halte meine Behauptung aufrecht, daß ein Sekondelieutenant ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 2000 Mark hat. Das Gehalt ist bereits 1871 auf 569 Thaler erhöht worden. Seitdem aber ist noch das Wohnungsgeld dazu gekommen.

Die Vorlage wird darauf einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Es folgt die Berathung der „Bemerkung“ des Abg. Hasenclever betreffend die Verhaftung des Abg. Dietz. Dieselbe lautet: Die Uebersicht der vom Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstags gefaßten Entschließungen erlaube ich mir, hinweisend auf § 34 der Geschäftsordnung, hiermit zum Gegenstand folgender Bemerkungen zu machen: 1) Der Beschluß des Reichstags unter Nr. 9 vom 14. Januar cr. ist durch den Beschluß des Bundesraths nicht erledigt. Der Reichstag hat diesen seinen Beschluß in der Absicht gefaßt, Aufklärung zu schaffen, ob durch die Verhaftung des Abgeordneten Dietz der Artikel 31 der Verfassung des Reiches verletzt worden ist oder nicht. Der Beschluß des Bundesraths läßt diese dem Reichstagsbeschlusse zu Grunde liegende Frage gänzlich unberührt. 2) Die Auskunft des Bundesraths ist unvollständig, weil sie die Gründe für die Verweigerung einer aktenmäßigen Darstellung des Sachverhaltes im Falle Dietz nicht angiebt.

Abg. Kayser giebt eine Darstellung der Vorgänge. Auf die Kenntnißnahme von der Verhaftung des Abg. Dietz habe der Reichstag unter dem 14. Januar d. J. beschlossen, sich vom Bundesrath Auskunft über die Gründe zu erbitten, die zur Verhaftung geführt. Staatssekretär v. Schelling habe ausdrücklich anerkannt, daß der Reichstag zu einer solchen Bitte berechtigt sei. Weiter habe der Abg. Windthorst betont, daß die Würde des Reichstags und die Wahrung der Immunität desselben die Vorlegung der Akten nothwendig mache. Der Fall sei von besonderem Interesse, da es sich bei demselben nicht einmal um Hochverrath, sondern angeblich um die Verbreitung verbotener Bücher gehandelt habe. (Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß nach § 34 der Geschäftsordnung Bemerkungen zu Beschlüssen des Bundesraths sich zu beschränken haben auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte und auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.) Redner konstatirt sodann, daß die Verhaftung des Abg. Dietz eine Verletzung der Verfassung ist. Laut dieser kann ein Reichstagsabgeordneter nur auf frischer That verhaftet werden. Bei dem Fall Dietz ist die Verhaftung aber lediglich zurückzuführen auf den Leichtsinn eines inkompetenten Beamten. Die Verfassung bedroht Jeden, der ein Reichstagsmitglied an der Ausübung seiner Pflicht behindert, mit Zuchthausstrafe. Trotzdem ist nicht bekannt geworden, ob gegen jenen Richter disziplinarisch oder auf einem anderen Wege eingeschritten ist. Endlich giebt die Auskunft des Bundesraths gar nicht die Gründe für die Verweigerung einer aktenmäßigen Darstellung des Sachverhalts an. Es gewinnt hierdurch den Anschein, als ob es dem Richterstand erlaubt sein solle, ungesetzlich gegen Reichstagsabgeordnete vorzugehen.

Präsident v. Levetzow ruft den Redner zur Ordnung, weil er es nicht gestatten kann, daß der Richterstand beschuldigt werde, ungesetzlich vorzugehen.

Geh. Oberregierungsrath Weymann: Ich kann die Bemerkungen des Vorredners nicht als zutreffend erachten. Die verbündeten Regie-

rungen erachten den Beschluß des Reichstags vom 14. Januar d. J. durch die ihrerseits gefaßten Beschlüsse für erledigt. Art. 7 der Verfassung bestimmt: Der Bundesrath beschließt über Vorlagen und Beschlüsse des Reichstags. Dieser Verpflichtung ist entsprochen worden. Ein Beschluß von Seiten des Bundesraths ist gefaßt und dem Reichstag Mittheilung gemacht worden. Damit ist die Angelegenheit erledigt im Sinne des § 34 der Geschäftsordnung. Ist sie aber erledigt, so kann der Beschluß des Bundesraths auch nicht unvollständig sein. Die Gründe für die Entschließung anzugeben sind die Regierungen verfassungsmäßig nicht verpflichtet. Ich bemerke übrigens, daß die württembergische Regierung dem Reichskanzler das Aktenmaterial vollständig zur Verfügung gestellt hat.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt die Berathung der kaiserlichen Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Dieselbe soll am 1. Januar 1883 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte an soll Petroleum, welches bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad Celsius entflammbare Dämpfe entweichen läßt, nur mit gewissen Vorsichtsmaßregeln verkauft werden.

Abg. Dr. Hermes (Westpriegnitz): Ich bin nach sorgfältiger Prüfung der Denkschrift zu der Ueberzeugung gekommen, daß die darin angeführten Gründe das Bedürfniß nach einer derartigen Verordnung nicht erweisen. Es liegt fast gar kein statistisches Material vor, das doch zur Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit unbedingt nöthig wäre. Die durch den Gebrauch von Petroleum verursachten Unfälle haben sich allerdings vermehrt, aber keineswegs in unverhältnißmäßiger Weise. Wenn die Motive sagen, daß sich das Petroleum erheblich verschlechtert hat, und daß das schlechtere Oel namentlich in Deutschland Absatz findet, so fehlt für diese Behauptung die Begründung. Uebrigens wird durch die Verordnung die Gefahr wenig oder gar nicht gemindert, da der Entflammungspunkt viel zu niedrig festgesetzt ist. Derselbe soll nämlich bei uns 21 Grad Celsius betragen, in England beträgt er dagegen 22,77 Gr. C., es wird also nicht verhindert, daß das geringere Petrolrum nach Deutschland kommt, wozu dann überhaupt die Verordnung? Es ist richtig, daß in den Jahren 1877 und 1878 schlechtes Petroleum nach Deutschland kam, aber seitdem haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert und was damals nothwendig war, ist jetzt überflüssig geworden. Mit dem Abel-Apparat bin ich nicht einverstanden, da er keine Garantie für die Güte des Petroleums giebt. Es sind andere Apparate konstruirt worden, die den wirklichen Explosionspunkt angeben, die Versuche mit diesen haben Resultate ergeben, die nichts zu wünschen übrig lassen. Doch sind in dieser Beziehung noch nicht alle Momente wissenschaftlich genügend geklärt und man muß der Wissenschaft Zeit lassen zu eingehenden Untersuchungen, bevor man eine solche Verordnung erläßt. Die schlechte Beschaffenheit des Petroleums ist übrigens niemals allein an der Explosion schuld, es wirken da vielmehr andere Gründe mit, wie die schlechte Füllung der Lampe, das falsche Ausblasen derselben u. s. w. Das beste Petroleum kann bei schlechter Behandlung explodiren. Es würde in diesem Falle eine Belehrung des Publikums weit besser wirken, als solche polizeiliche Verordnungen, die ja für die Behandlung der Lampen gar nicht erlassen werden können. Und wenn nicht alle hierbei in Betracht kommenden Umstände unter Polizeivorschriften gestellt werden können, so soll man nicht einzelne herausgreifen und unnützer Weise behelligen. Auch die Kontrole wäre hier nahezu unmöglich. Ich hoffe daher, daß Sie zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß die Verordnung nicht nothwendig ist und beantrage die Zustimmung zu derselben zu versagen. (Beifall links.)

Geh. Rath Köhler: Die Verordnung ist das Resultat eingehender, jahrelanger Untersuchungen, bei denen kein Moment unerwogen geblieben ist. Wenn über Mangel an statistischem Material geklagt wurde, so ist zu bemerken, daß zur Sammlung desselben die Anzeigepflicht der durch das Petroleum verursachten Unfälle unerläßlich ist, eine solche besteht aber noch nicht. Nach unseren Ermittelungen kamen im Jahre 1876 338, 1877 403, 1878 470, 1879 571 Unfälle durch das Petroleum vor. Die Angelegenheit ist daher bedeutend genug, um die Aufmerksamkeit der Behörden zu erregen. Es giebt keinen Kulturstaat in Europa, der nicht eine ähnliche Verordnung bereits erlassen hätte, wir sind also in der angenehmen Lage, die Erfahrungen anderer Länder verwenden zu können. Wenn wir den Gebrauch eines so gefährlichen Stoffes gestatten und wir es in der Hand haben, die Gefahr einzuschränken, dann müssen wir es auch thun. Es wäre freilich einfach gewesen, den in England geltenden Entflammungspunkt ohne Weiteres bei uns einzuführen, aber es haben sich Sachverständige dahin geäußert, daß bei der Bestimmung des Testpunkts in England theilweise andere Rücksichten zur Geltung kamen, als die persönliche Sicherheit. Angesichts dieses Umstandes haben wir selbständig eine Prüfung vorgenommen. Die Sorglosigkeit bei der Behandlung des Petroleums und der Lampen trägt allerdings bei den Unfällen einen großen Theil der Schuld, aber die Verordnung wird doch den Zweck der Verminderung von Unfällen gewiß in befriedigender Weise erfüllen. Ich bitte daher dem Antrage, der Verordnung die Zustimmung zu versagen, nicht nachzugeben.

Abg. Meier (Bremen): Ich bitte, den Antrag, der Verordnung nicht zuzustimmen, abzulehnen. Reichstag und Regierung haben sich darüber geeinigt, daß eine solche Verordnung erlassen werden soll und nach langer Prüfung liegt jetzt dieselbe vor. Sie hält die richtige Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig. Allerdings sind einige Bestimmungen, wie z. B. bezüglich des Wortes „feuergefährlich", bedenklich, aber es erhöht doch die Sicherheit, daß auf die Bethätigung der Sorgfalt aufmerksam gemacht wird. Ich muß mich entschieden gegen die Verweisung an eine Kommission aussprechen, weil der Handel sich schon darauf eingerichtet hat, und würden Sie die Angelegenheit durch eine Kommissionsberathung verzögern, so möchte der Handel eine Störung erleiden, die wir Alle nicht verantworten könnten. (Beifall.)

Abg. Hermes (Westpriegnitz): Das Bedürfniß nach einer solchen Verordnung muß ich auf das Allerentschiedenste bestreiten — und ich weiß mich darin in Uebereinstimmung mit vielen Sachverständigen. Die meisten von dem Regierungsvertreter angeführten Unfälle sind ganz unbedeutend; bei ihnen trägt das Petroleum gar nicht allein, sondern zum größten Theil die Unvorsichtigkeit die Schuld.

Geh. Rath Köhler betont nochmals, daß das Bedürfniß nach einer solchen Verordnung vorhanden sei. Es müsse unter allen Umständen in dieser Angelegenheit etwas geschehen.

Direktor im Reichsgesundheitsamt Struck: Es ist nicht zu leugnen, daß sowohl das gute wie das schlechte Petroleum explodiren kann, das letztere aber viel leichter, schon bei einer Temperatur von 19 Grad C. Außerdem verdirbt das schlechte Petroleum die Luft und erschwert das Athmen. Es ist deshalb die Verordnung sehr am Platze.

Abg. Perrot erklärt sich für die Verordnung, indem er sich auf das Beispiel anderer Staaten beruft.

Der Antrag Hermes, der Verordnung die Genehmigung zu versagen, wird abgelehnt. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung Montag 1 Uhr. (Nachtragsetat; Tabaksmonopol).

Politische Uebersicht.

Posen, 12. Juni.

Ueber die Stellung der Parteien des Reichstags zu dem Gesetzentwurf betr. das Tabaksmonopol, welcher heute zur zweiten Berathung kommen soll, haben die letzten Tage etwas mehr Klarheit verbreitet. Die liberale Vereinigung hat beschlossen, einstimmig gegen die Einführung des Monopols und für die von der Tabakskommission beantragte Resolution (Lingens) zu stimmen, welche auch jede weitere Beunruhigung der Tabaksindustrie als unstatthaft bezeichnet. Auch die nationalliberale Fraktion hat sich einstimmig gegen das Monopol und gegen eine weitere Erhöhung der Gewichtsteuer schlüssig gemacht. In ihrem sachlichen Votum werden demnach die liberalen Parteien bei der bevorstehenden Beschlußfassung völlig geschlossen vorgehen. Eine Divergenz der Auffassung besteht nur bezüglich des zweiten Theiles der Resolution Lingens, in welchem ein dringendes Bedürfniß zur Eröffnung neuer Einnahmen des Reichs verneint wird. Die liberale Vereinigung und die Fortschrittspartei werden an der Resolution in ihrem ganzen Umfange festhalten; dagegen hat die nationalliberale Fraktion beschlossen, die Streichung dieses Passus zu beantragen, obgleich die Mitglieder derselben, welche der Tabakskommission angehören, für die Resolution gestimmt haben. Dieser Beschluß ist um so überraschender, als der Abg. v. Benda, der Vorsitzende der Tabakskommission, bei der Berathung des Antrags Ausfeld und Genossen folgenden Abänderungsantrag gestellt hatte:

„Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: daß nach der erst durch Gesetz vom 16. Juli 1879 stattgehabten Erhöhung der Tabakssteuer eine weitere Belastung der Tabaksindustrie, wie sie in der Eröffnungsrede vom 27. April 1882 in Aussicht genommen wird, um so weniger statthaft ist, als die schon vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen im Reiche und in den Einzelstaaten bei angemessener Sparsamkeit voraussichtlich die Mittel darbieten werden, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen und bestehende Mängel in der Zoll- und Steuergesetzgebung auszugleichen."

Ein Unterschied zwischen diesem Antrage, der in der Kommission zu Gunsten der von dem Abg. Lingens beantragten Resolution zurückgezogen wurde, und dem Antrage der Kommission ist nicht wahrnehmbar. Auf alle Fälle ist es bemerkenswerth, daß auch der Antrag Benda die „angemessene Sparsamkeit" empfiehlt.

Zur Steuerreformfrage wird bei der zweiten Lesung der Monopolvorlage der Abg. v. Bennigsen das Wort ergreifen; bei der ersten Lesung war derselbe durch Krankheit abgehalten, im Reichstag zu erscheinen.

Ueber die Todtenfeier Garibaldi's berichtet eine Depesche des „Berliner Börsen-Couriers", welche wegen des auf Caprera am 8. d. herrschenden Sturmes verspätet angekommen ist, folgende Einzelheiten:

„Die Feier verlief zwar überstürzt, doch immerhin imposant. Ein königlicher Prinz — der Herzog von Genua — fünf Generäle, ein Admiral, zwei Minister und 100 Fahnen wies der Leichenzug auf. Von den Theilnehmern an demselben befinden sich noch 800 wegen des schlechten Wetters, des Regens und Sturms auf Caprera und zwar ohne Lebensmittel, selbst ohne Brot und Unterkommen, so daß ihre Lage eine höchst unangenehme ist; doch neigt sich das Wetter zur Besserung. Minister Depretis befahl, daß eine Barke von Livorno mit Lebensmitteln nach Caprera gehen solle."

Noch immer besteht die Idee, die Asche Garibaldi's nach der Verbrennung nach Rom zu überführen. Dagegen sträuben sich nun die Bewohner der Insel Maddelena, und es werden daselbst Exzesse befürchtet, sobald man die Asche Garibaldi's von Caprera aus fortführen sollte. Die Urne zur Aufnahme der Asche ist fertiggestellt; sie hat die Form einer Pyramide. Noch immer ist indeß nicht bestimmt, wann die Verbrennung stattfinden soll oder kann.

Angesichts der wachsenden Agitation für die Beisetzung der Leiche in Rom wagte die Regierung nicht, wie dem „Berl. Tagebl." geschrieben wird, öffentlich dagegen aufzutreten, sondern versuchte eben, um ihren Willen bezüglich der Beisetzung auf Caprera durchzusetzen, sich hinter die Initiative der Familie zu verstecken. Die Familie aber läßt erklären, daß sie dem Willen der Nation nicht vorgreifen will und der Regierung allein die Verantwortlichkeit und die Initiative überläßt, falls dieselbe, ohne die Nation zu hören, die Asche Garibaldi's von Rom fern halte. Der Familienrath beschloß ferner den Beistand Crispis anzurufen, welcher sofort nach Kaprera reiste. Was beschlossen wurde, ist augenblicklich noch unbekannt, jedoch ist die Stimmung auf Kaprera sehr gereizt, und die unerwartet erfolgte Einschiffung eines Bataillons Infanterie wird mit der zu bewirkenden Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Insel erklärt. In Rom selbst herrscht, wenn schon die Beisetzung außerhalb der ewigen Stadt bedauert wird, doch die Ansicht vor, daß der testamentarisch geäußerte Wille Garibaldis, seine Asche auf Kaprera zu lassen, respektirt werden müsse. Sogar Radikale sind theilweise derselben Ansicht. Was die Verbrennung selbst anbetrifft, so soll dieselbe ohne speziellen Apparat, in einem primitiven Ofen, nach eigener Vorschrift Garibaldis, erfolgen. Es verlautet im Uebrigen, daß die Regierung Willens ist, den Antrag zum Ankauf der Insel von der Familie Garibaldi zu einem National-Eigenthum zu stellen, und sollte dann auf dieser Insel als National-Monument eine weit hinaus auf dem Meere sichtbare Riesen-Pyramide, sowie ein Riesen-Leuchtthurm vorgeschlagen werden.

Bis jetzt beschlossen folgende Städte spezielle Denkmäler zu errichten: Unter Bewilligung von 100,000 Lire die Stadt Mailand, — Genua mit 50,000 Lire, — Messina mit 100,000 Lire, — Bologna 40,000 Lire, — Turin 100,000 Lire, — Neapel mit 100,000 Lire.

Nach einem londoner Telegramme des „Berl. Tageblatt" vom 9. d. M. sollen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien folgendes Abkommen getroffen haben:

1. Eine Konferenz, ob in Konstantinopel oder anderwärs, ohne Mitwirkung des Sultans ist unstatthaft. 2. Wenn Derwisch-Pascha im Einverständnisse mit den egyptischen Notablen den jetzigen Khedive Tewfik Pascha absetzt, dann wird keine der obigen Mächte gegen die Wahl Desjenigen protestiren, welchen der Sultan als Nachfolger Tewfiks bezeichnet. 3. Schlägt Derwisch Paschas Mission fehl, und wird eine „bewaffnete Intervention" nothwendig, so dürfen nur türkische Truppen interveniren. 4. Sollte nach dem Gelingen der Mission Derwisch Pascha der Sultan die Abfahrt der westmächtlichen Flotten aus Alexandrien verlangen, so würden die obigen Mächte dieses Verlangen unterstützen.

Einzelne Mächte haben ihre frühere prinzipielle Zustimmung zur konstantinopeler Konferenz wieder zurückgezogen und davon den Westmächten bereits formelle Mittheilung gemacht. Motivirt wurde dieser Schritt hauptsächlich mit der Ablehnung der Pforte. Uebrigens herrscht der Glaube vor, daß Derwisch Pascha's Mission in Kairo erfolgreich sein werde.

Briefe und Zeitungsberichte.

C. **Berlin**, 11. Juni. [Kanzler und Reichstag. Die Neuorganisation der Berliner Stadt-Verwaltung.] Es ist eine verbürgte Thatsache, daß seit der Ankunft des Kanzlers in Berlin nicht der mindeste Verkehr zwischen ihm und irgend einer der Parteien stattgefunden hat; hierin liegt der Unterschied der Situation am Vorabend der für morgen angekündigten „großen Aktion" und der Sachlage, wie sie sonst fast regelmäßig Angesichts solcher parlamentarischen Schlachttage zu sein pflegte, denen regelmäßig Verhandlungen mit der jeweilig „ausschlaggebenden" Fraktion vorhergegangen waren. Zum Theil mag dies darauf zurückzuführen sein, daß, wie man hört, Fürst Bismarck zur Zeit durch die Angelegenheiten der auswärtigen Politik stark in Anspruch genommen ist: der Schwerpunkt der Verhandlungen über die egyptische Frage liegt hier in der Wilhelmstraße. Aber der Kanzler würde unter anderen Verhältnissen trotzdem Zeit finden, „Fühlung" auf dem parlamentarischen Gebiete zu suchen; das Charakteristische der augenblicklichen Situation ist jedoch, daß allem Anschein nach erst durch die morgige Verhandlung selbst ermittelt werden soll, ob und in welcher Weise eine Weiterentwickelung der zum Stehen gekommenen inneren Politik stattfinden kann und wird. Insofern dürfte die morgige Diskussion und ihre wahrscheinliche Fortsetzung am Dienstag mehr, als es sonst im Parlamente der Fall zu sein pflegt, wirkliche Aktion, weniger als sonst Schaugepränge zur Inszenirung schon vorher gefaßter Entschlüsse sein. Die Führer der meisten Parteien werden daher morgen in der Lage sein, mehr noch als parlamentarische Taktiker, denn als Redner sich zu bewähren. Selbstverständlich gilt dies Alles nicht vom Tabaksmonopol, sondern von der Resolution Lingens, welche, wie es von uns vor vierzehn Tagen signalisirt worden, durchaus zum Mittelpunkt der Situation geworden ist. Die allgemeine Annahme ist, daß Fürst Bismarck morgen es nicht auf heftigen Kampf, sondern auf den Versuch anlegen wird, aus Bestandtheilen der bereits nach allen Windrichtungen auseinander gestobenen Kommissions-Majorität für die Resolution Lingens die ersten Ansätze zu einer neuen Mehrheit für einige Punkte seiner Steuerreform-Pläne zusammenzufügen. Ueber den Ausgang heute Konjekturen anzustellen, wäre allzu müssig; auch das soeben Gesagte wird den Lesern ja erst zu Gesicht kommen, wenn die Debatten bereits im Gange sind; als Bild der Erwartungen vor dem Beginn derselben mag es trotzdem nicht ganz überflüssig sein. — Zur vollständigen Beurtheilung der Frage der Auflösung der Berliner Stadtverordneten-Versammlung mag es angemessen sein, daran zu erinnern, daß für die dabei erstrebte vollständige Erneuerung der Versammlung auf Grund vorausgegangener Neueintheilung der städtischen Wahlbezirke, an sich betrachtet, ausreichender Anlaß vorhanden ist. Die allmählige Ausdehnung Berlins hat es mit sich gebracht, daß die Bezirke der alten inneren Stadt ungleich stärker in der Stadtverordneten-Versammlung vertreten sind, als die neueren Stadttheile; die Ungleichheit ist hie und da in der That eine schreiende. Eine Neueintheilung der Wahlbezirke war bisher unmöglich wegen der nach der Städteordnung alle zwei Jahre stattfindenden Neuwahl des dritten Theils der Stadtverordneten, die natürlich nur immer von denjenigen Wahlbezirken vorgenommen werden kann, welchen die nach dem Turnus ausscheidenden Stadtverordneten angehören. Es ist unleugbar, daß die Auflösung der Versammlung, die Neueintheilung der Stadt in gleichmäßige Bezirke und die Neuwahl, praktisch betrachtet, das natürlichste Mittel zum Herauskommen aus einem Zustande ist, dessen Mißlichkeit eigentlich Niemand bestreitet; die vom Magistrat vorgeschlagene, etwas künstliche Prozedur, welche auf Grund eines zu erlassenden besonderen Gesetzes Partialerneuerung der Versammlung und Neueintheilung der Wahlbezirke vereinigen will, hat gegen sich, daß das Ziel dadurch erst nach sechs Jahren vollständig erreicht würde. Der dunkle Punkt in der Angelegenheit ist nur die unverkennbare Feindseligkeit gegen die bisherige Berliner Stadtverwaltung, die nicht zu bezweifelnde politische Nebenabsicht, welche bei dem Betreiben der Auflösung mit im Spiele ist.

Wollmärkte.

HM. **Posen**, 12. Juni, 9 Uhr. Nachdem gestern einige tausend Zentner vom Lager und bekannte Stämme mit 5—9 Mk. über dem Vorjahrspreis von Händlern und Fabrikanten genommen worden, begann der heutige Markt bei fester Stimmung mit gleichem Aufschlage. Die Abschlüsse gehen schnell von Statten, da der größte Theil der zum Markt gebrachten Wolle in den Händen der Händler ist, welche nicht auf zu hohe Preise halten. Hauptkäufer sind hiesige, Berliner und Breslauer Händler und deutsche Fabrikanten. Von Ausländern ist nur ein Russe anwesend. Die Zufuhren dauern noch an und betrugen bis Sonntag Abend 14,759 Zentner. Ein Ausfall gegen das Vorjahr um einige tausend Zentner ist zu erwarten, da das Schurgewicht reichlich 5—10 pCt. geringer ist. Die Wäschen sind fast durchgehends gut und erleichtern das Geschäft. Größere Posten ungewaschene Wolle sind angeboten und erzielten je nach Qualität 60—70 M. Durchschnittlich etwa 6 M. mehr gegen das Vorjahr. Der Begehr richtet sich auf gut behandelte Mittelwollen im Preise von 156—162 Mark, geringe Qualitäten profitiren ebenfalls von der Preisbesserung, während die schwach offerirten feinen Sorten vernachläßigt bleiben. Bis jetzt ist ca. ⅔ des angebotenen Quantums verkauft.

Breslau, 10. Juni. Die auf dem Markte befindlichen Wollen werden mehr und mehr geräumt, ohne daß die Tendenz und die Preise eine Aenderung erführen. Höhere Forderungen blieben unbeachtet. Ein Theil der Käufer besucht wieder die Lager und machten russische, rheinische und inländische Fabrikanten mehrfache Abschlüsse zu den bisherigen Preisen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **London**, 10. Juni. [Wolle.] In der gestrigen Wollauktion waren Preise unverändert.

** **Wien**, 10. Juni. [Stand der Saaten.] Der amtliche Saatenstandsbericht konstatirt, daß der Stand der Saaten in der diesseitigen Reichshälfte mit Ende Mai trotz des Mangels an genügenden Niederschlägen in der zweiten Hälfte des Mai noch immer vorwiegend günstig ist.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 10. Juni. In der am 9. Juni unter dem Vorsitze des Staatsministers v. Bötticher abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths nahm die Versammlung Kenntniß von den auf die Ausprägung von Reichs-Gold- und Silbermünzen im Jahre 1881, sowie auf die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für 1881 bezüglichen Vorlagen. Die Vorlage, betreffend die Zollbehandlung des Posteingangsverkehrs und mehrere Privateingaben wurden den zuständigen Ausschüssen zur Vorberathung überwiesen. In Betreff der ferneren Geltung des zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handelsvertrags vom 31. Dezember 1865 und der Schifffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 brachte der Vorsitzende eine Mittheilung zur Kenntniß der Versammlung. Nachdem die Vorschläge wegen der Wiederbesetzug mehrerer erledigter Stellen bei den Disziplinarkammern zur Annahme gelangt waren, ertheilte die Versammlung den Ausschußanträgen betreffend die Aufstellung der Jahresübersichten über die Zuckerproduktion und über den Betrieb der Rübenzuckerfabriken, ihre Zustimmung. Schließlich wurden mehrere Privateingaben betreffend die Steuerfreiheit für den zu chemischen Präparaten verwendeten Branntwein, sowie die Verzollung von Indigoersatz gemäß den Anträgen der Ausschüsse zurückgewiesen.

Potsdam, 11. Juni. Heute Nachmittag zwei Uhr fand in der zu einer Kapelle umgewandelten Jaspis-Galerie des Neuen Palais bei Potsdam die Taufe des am 6. Mai geborenen Sohnes Sr. k. Hoheit des Prinzen Wilhelm statt, zu welcher außer den fürstlichen Gästen des kaiserlichen Hofes die landsässigen Fürsten, die Minister, der Bundesrath, das Präsidium des Reichstags, die Generalität, die Botschafter und andere Personen von Distinktion geladen waren. Die Mutter des Täuflings, Ihre k. Hoheit die Prinzessin Wilhelm, nahm am Altar Platz, während Se. Majestät der Kaiser, Ihre Majestät die Kaiserin und die übrigen höchsten Taufpathen und resp. deren Vertreter sich vor dem Altar aufstellten. Hofmarschall Major von Liebenau eröffnete den Zug des Täuflings, bei dessen Eintritt der königliche Domchor den Psalm 103 anstimmte und die Motette: „Lobe den Herrn, meine Seele" sang. Die Oberhofmeisterin Gräfin Brockdorff trug das fürstliche Kind; die Schleppe der Taufrobe hielten die Hofdamen Gräfin Keller und Fräulein v. Gersdorff. Aus den Händen der Gräfin Brockdorff empfing Ihre k. Hoheit die Prinzessin Viktoria den Täufling, trug ihn zum Altar und übergab ihn Ihrer k. k. Hoheit der Frau Kronprinzessin, welche denselben während der Taufrede hielt. Bei der Taufhandlung selbst trug Se. Majestät der Kaiser den Urenkel auf seinen Armen. Oberhofprediger Dr. Kögel hielt die Taufrede, in welcher er Bezug nahm auf den Sonntag Cantate (7. Mai), der die Kunde von der Geburt des Prinzen durch das Land trug; auf den 11. Juni, den 50. Hochzeitstag des Kaiserpaares und auf den Spruch 1. Korinther 13, Vers 13., der sowohl der goldenen Hochzeitsfeier als der Trauung des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm zu Grunde gelegen. In der heiligen Taufe erhielt der junge Prinz die Namen:

Friedrich Wilhelm Victor August Ernst.

Die Taufpathen sind: Se. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin, Ihre k. k. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin, Ihre k. Hoheiten Prinz Heinrich, Prinzessin Viktoria, Prinz Karl, Prinz und Prinzessin Friedrich Karl, Prinz und Prinzessin Albrecht, Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein, Herzogin Adelheid von Schleswig-Holstein, die Prinzessinnen Caroline Mathilde und Amalie von Schleswig-Holstein, Prinz Christian von Schleswig-Holstein und seine Gemahlin, Prinzessin Helene von Großbritannien, Prinzessin Pauline von Schleswig-Holstein; ferner die Königin von England, der Kaiser von Rußland, der Kaiser von Oesterreich, der König von Italien, der König von Sachsen, der König der Belgier, Prinz von Wales, Kronprinz von Oesterreich, Großherzog und Großherzogin von Baden, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, Erbprinz und Erbprinzessin von Meiningen, Fürst von Hohenlohe-Langenburg.

Nach vollzogener Taufhandlung übernahm Ihre k. k. Hoheit die Frau Kronprinzessin den jungen Prinzen und legte denselben in die Arme der hohen Mutter. Vor dieser fand alsdann die Cour statt und hieran schloß sich ein Galadiner im Marmorsaale.

Kiel, 10. Juni. Prinz Heinrich ist heute Abend nach Potsdam abgereist.

Greifswald, 10. Juni. Nach dem amtlich festgestellten Resultat wurde bei der Ersatzwahl zum Reichstage im 2. Stralsunder Wahlkreis (Greifswald-Grimmen) Baumeister Senator Stoll (Fortschritt) in Greifswald mit 6134 von 11,592 abgegebenen Stimmen gewählt; der Gegenkandidat Landrath Graf Behr-Greifswald (konserv.) erhielt 5454 St.

Kassel, 10. Juni. Prinzessin Luise, Tochter des Prinzen Karl, ist zum Besuche des Prinzen aus Wiesbaden hier eingetroffen.

Kassel, 10. Juni. Nach dem heutigen Bulletin hat in dem Befinden des Prinzen Karl keine Veränderung stattgefunden.

Kassel, 11. Juni. Prinz Karl hat heute früh einen neuen noch besser passenden Drahtverband erhalten. Nachtruhe kaum unterbrochen.

Karlsruhe, 10. Juni. Prinz Viktor Napoleon kam gestern von Heidelberg hierher und stattete dem Erbgroßherzog im hiesigen Residenzschlosse einen Besuch ab.

München, 9. Juni. Der Herzog von Aosta ist heute Nachmittag nach 6 Uhr hier eingetroffen und nach halbstündigem Aufenthalte nach Berlin weitergereist. Das Personal der italienischen Gesandtschaft hatte sich zur Begrüßung desselben am Bahnhof eingefunden.

Meißen, 10. Juni. Nach den vorliegenden Resultaten erhielt bei der Reichstagsnachwahl im 7. sächsischen Wahlkreise Schickert (kons.) 3961, Kämpffer (Fortschritt) 4350 Stimmen. Die Sozialdemokraten stimmten theils für den konservativen, theils für den fortschrittlichen Kandidaten.

Wien, 10. Juni. Die wiederholt auftauchende Meldung von einer angeblichen Entsendung österreichisch-ungarischer Kriegsschiffe nach Alexandrien wird von authentischer Seite als vollkommen unbegründet bezeichnet.

Pest, 9. Juni. [Unterhaus.] In der heutigen Abendsitzung wurde der Antrag des Ausschusses betreffend die Einwanderung der russischen Juden mit überwiegender Majorität angenommen.

Pest, 11. Juni. Das Duell zwischen den Abgeordneten Wahrmann und Istoczy wurde im Momente des Beginnes durch das Erscheinen eines Wachmannes verhindert.

Rom, 10. Juni. Der österreich-ungarische Botschafter Graf Wimpffen ist heute Mittag vom Könige in einer Abschiedsaudienz empfangen worden und begiebt sich morgen nach Wien.

Paris, 10. Juni. Bei der Berathung der Justizreform-Vorlage wurde die Aufhebung der Unabsetzbarkeit der Richter mit 300 gegen 204 Stimmen angenommen und danach, trotz des Widerspruchs des Justizministers, das Prinzip der Erwählung der Richter mit 284 gegen 212 Stimmen beschlossen.

Konstantinopel, 10. Juni. (Telegramm der „Agence Havas".) Die Vertreter Oesterreich-Ungarns, Italiens, Rußlands und Deutschlands haben sich heute auf die Pforte begeben, um die Schritte der Botschafter Frankreichs und Englands vom 7. d. behufs Beitritts der Pforte zur Konferenz zu unterstützen.

Konstantinopel, 11. Juni. (Telegramm der „Agence Havas".) Auf die Vorstellungen der Vertreter Oesterreich-Ungarns, Rußlands, Italiens und Deutschlands bezüglich Beitritts der Pforte zur Konferenz erwiderte der Minister des Aeußern, Said Pascha, ausweichend, indem er wie früher den Botschaftern Englands und Frankreichs gegenüber auf das Zirkularschreiben der Pforte vom 3. Juni verwies.

Konstantinopel, 10. Juni. In hier eingegangenen offiziellen Berichten aus Kairo werden die Besorgnisse wegen eines Attentates auf den Khedive für unbegründet erklärt.

Kairo, 10. Juni. (Meldung der „Agence Havas.") Der Khedive hat Derwisch Pascha gegenüber erklärt, daß eine Versöhnung mit Arabi Bey nicht möglich sei. Die Konsuln haben sich in demselben Sinne ausgesprochen.

Alexandrien, 11. Juni. Gestern Nachmittag sind hier Unruhen gegen die Europäer ausgebrochen. Fünf Stunden nach Beginn derselben, um 7 Uhr Abends, erschien das Militär, zerstreute die aufrührerischen Eingeborenen und stellte die Ordnung wieder her. Der englische Konsul Cookson wurde schwer verwundet, der Ingenieur des englischen Panzerschiffs „Superb" wurde durch einen Pistolenschuß getödtet.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Stettiner Waarenbericht.

Stettin, 10. Juni. Das Waaren-Geschäft war in der abgelaufenen Woche sehr ruhig und Umsätze von Belang haben nur in Schmalz stattgefunden.

Fettwaaren. Baumöl behauptet, vom Transitolager hatten wir einen Abzug von 253 Ztr. Die Notirungen sind für Gallipoli 40 M. gef., anderes italienisches Oel 39 M., Malaga 38,50 M., Corfu 37,35 M. tr., Speiseöl 60—68 M. tr. nach Qualität gef., Baumwollensamenöl 30 M. verst. gef., Palmöl ruhiger, Lagos 34,50 M., old Calabar 34 M. verst. gef., Palmkernöl 28 M. verst. gef., Kokosnußöl behauptet, Cochin 38 M., Ceylon in Oxhoften 33 M., in Pipen 31,50 M. verst. gef., Talg höher, Russisch gelb Lichten- 51,50 M. gef., Seifen- 50 M. gef., Australischer 44—46 M. nach Qualität gef. Olein unverändert. Zufuhr 490 Ztr., Petersburger Newsky 37 M. verst. gef., inländischer 30—31 M. gef., Schweineschmalz fest. Zufuhr 2581 Ztr. Wilcox 57 M., Mac Farlane und andere Marken 56,75 M. tr. bez., 57 M. gef., amerik. Speck fest, short clear 62 M. gef., long backs 61—62 M. gef. verst. mit Attest. Thran unverändert fest, laut Berichten aus Finnmarken war der Dorschfang in diesem Jahre nur 4½ Million gegen 1881 11 Millionen und 1880 23 Millionen. Die Notirungen sind für Berger Leber- 68 M. gef., 67 M. bez., blanker 90 M. gef., Medizinal- 106 M. gef. per Tonne verst., Kopenhagener Robben- 43 M. verst. gef., Schottischer 31—32 M. per Tonne gefordert.

Leinöl stille, für Englisches 29 M. bez. u. gef., Preußisches 29,25 M. gef. per Kassa ohne Abzug.

Petroleum. Die amerikanischen Offerten blieben niedrig und die Stimmung war hier ruhig zu unveränderten Notirungen. Loko 7,1 Mark trans. bez.

Der Lagerbestand betrug am 1. Juni d. J.	23,939 Brls.
Angekommen von Amerika	3132 „
	27,071 Brls.
Versand vom 1. bis 8. Juni d. J.	620 „
Lager am 8. Juni d. J.	26,451 Brls.

gegen gleichzeitig in 1881: 19,668 Brls., in 1880: 7008 Brls., in 1879: 22,430 Brls., in 1878: 3420 Brls., in 1877: 17,715 Brls., in 1876: 8368 Brls. und in 1875: 3012 Brls.

Der Abzug vom 1. Januar bis 8. Juni d. J. betrug 70,860 Barrels gegen 67,875 Brls. in 1881, 59,404 Brls. in 1880 und 38,575 Brls. in 1879.

Erwartet werden 14 Ladungen mit 41,705 Brls.

Die Lagerbestände loko und schwimmend waren in:

		1882 Barrels	1881 Barrels
Stettin	am 9. Juni	68,156	43,668
Bremen	„ 3. „	705,327	508,647
Hamburg	„ 3. „	301,619	133,555
Antwerpen	„ 3. „	269,313	221,003
Rotterdam	„ 3. „	93,383	34,352
Amsterdam	„ 3. „	58,055	100,618
	Zusammen	1,495,853	1,041,843

Harz stille, amerikanisches braun bis good strained 6 Mark gef., bei Partien 5,75 M., helles 6,50—7,50 M. gef., französisches 7 bis 8,50 Mark nach Qualität gefordert.

Kaffee. Der Import letzter Woche betrug 3803 Ztr. und der Abzug vom Transito-Lager 1123 Ztr. Die verflossene Woche hat keine Veränderung geboten, das Geschäft verlief an allen Importplätzen ebenmäßig und blieben Preise fest behauptet. Auch an unserm Platze bewegte sich das Geschäft nur zur Deckung der nöthigen Bedarfsfrage. Der Markt schließt fest. Notirungen: Ceylon Plantagen 90—105 Pf., Java braun bis fein braun 100—120 Pf., gelb bis fein gelb 85—100 Pf., blaß gelb bis blank 70—85 Pf., grün bis fein grün 70—80 Pf., fein Campinos 55—60 Pf., Rio, fein 52 bis 55 Pf., gut reell do. 46 bis 50 Pf., ordinär do. und Santos 40 bis 45 Pf. transito.

Reis. Der Import letzter Woche betrug 2268 Ztr. und der Abzug vom Transito-Lager 348 Ztr. Preise sind unverändert. Wir notiren: Kadang und ff. Java Tafel- 28—30 M., ff. Japan und Patna 18 bis 20,50 M., Rangoon Tafel- 14—16 M., Rangoon und Arracan, gut 12—14 M., ordinär 10,50 bis 13 M., Bruchreis 8—10 M. trans.

Südfrüchte. Rosinen steigend, 27 M. tr. bez., Korinthen unverändert, 22—23 M. tr. gef., Mandeln süße Palma, Girgenti und Bari 91 Mark, süße Avola 103 Mark, Alicanti 104 M., bittere Bari 94 M. versteuert gef.

Gewürze. Pfeffer fest, 56 Mark transito bezahlt, Piment 42,50 M. tr. bez., Cassia lignea 69 Pf. versteuert gef., Lorbeerblätter, stielfreie 19,50 M. gef., Cassia flores 90 Pf., Macis-Blüthen 2,60 Mark, Macis-Nüsse 3,20—3,50 M., Canehl 2,20 bis 2,30 M., Cardamom 8,50—9 M., weißer Pfeffer 1,20 M., Nelken 1,35 M. Alles versteuert gef.

Zucker. Rohzuckern ohne Geschäft, raffinirte Zuckern bei guter Bedarfsfrage fester.

Syrup fest, Kopenhagener 19,50 M. transito gefordert, Englischer 17 bis 19 M. trans. gef., Candis 11,50—12,50 M. gef., Stärke-Syrup 12,50 M. gef.

Hering. Von neuem engl. Matjes hatten wir in verflossener Woche keine neuen Zufuhren, das Lager ist bis auf ca. 300 Tonnen, die in erster und zweiter Hand befindlich, geräumt und Preise sind bezahlt von 50—110 M. verst. per Tonne. Die Notirungen für Crown- und Fullbrand sind 38,50 M. tr. bez. und gef., Matties Crownbrand 35—36 M. tr. gef., Ihlen Crownbrand 31 M. tr. bez. und gef. Von norwegischem Hering sind Kleinigkeiten an den Markt gekommen, die schlank vom Bord geräumt wurden. Kaufmanns- 24—27 M., groß mittel 26—28 M., reell mittel 23—25 M., mittel 14—18 M., klein mittel 11—13 M. tr. gefordert, und Bornholmer Küstenhering 28 M. tr. gef. Mit den Eisenbahnen wurden in dem Zeitraum vom 1. bis 8. Juni d. J. 1524 To. versandt, der Total-Bahnabzug vom 1. Januar bis 8. Juni d. J. beträgt somit 75,275 To. gegen 80,996 To. in 1881, 54,769 To. in 1880, 65,098 To. in 1879, 77,486 To. in 1878, 52,167 To. in 1877, 94,617 To. in 1876 und 73,396 To. in 1875.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 10. Juni. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 280, Franzosen 281½, Lombarden 124¾, Galizier —,—, österreich. Goldrente —, ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, österr. Silberrente —, Egypter —, III. Orientanl. —, 1880er Russen —,—. Wiener Bankverein —, 1860er Loose 123, Diskonto-Kommandit $208\frac{3}{8}$.

Paris, 10. Juni. Boulevard-Verkehr. 3prozent. Rente —,— Anleihe von 1872 115,67½, Italiener 90,75, österr. Goldrente —,—, Türken 12,67½, Türkenloose 57,00, Spanier inter. —,—, do. extér. 28¾, ungar. Goldrente —,—, Egypter 347,00 3proc. Rente —,—, 1877er Russen —,—, Franzosen —,—. Lombarden —,—. Fest.

London, 10. Juni. Consols $100\frac{1}{16}$, Italien. 5prozent. Rente 89¾, Lombard. 12¼, 3proz. Lombarden alte —, 3proz. do. neue $11\frac{3}{8}$, 5proz. Russen de 1871 82¼, 5proz. Russen de 1872 82 5proz. Russen de 1873 $81\frac{5}{16}$, 5proz. Türken de 1865 $12\frac{3}{8}$, 3½proz. fundirte Amerik. 103, Oesterr. Silberrente —, do. Papierrente — Ungarische Goldrente 75¼, Oesterr. Goldrente 79½, Spanier 28¾ Egypter 69¼, 4proz. preuß. Consols 101¼. 4proz. bair. Anleihe —. Ruhig.

Platzdiscont 2¼ pCt. Silber 52¼.

Florenz, 10. Juni. 5pCt. Italien. Rente 92,87, Gold 20,43.

Produkten-Kurse.

Bremen, 10. Juni Petroleum. (Schlußbericht.) Fest. Standard white loco 6,90 bez., per Juli 7,00 Br., per August 7,15 Br., per September 7,25 Br., per Oktober-Dezember 7,45 Br.

[illegible] Weizen loco unv., auf Termine ruhig. Roggen loco unv., auf [illegible] per Juli-Aug. 203,00 Br., 202,00 Gd., per Sept.-Okt. 199,00 Br., 198,00 Gd. Roggen per Juli-Aug. 137,00 Br., 136,00 Gd., per Sept.-Okt. 136,00 Br., 135,00 Gd. Hafer und Gerste unv. Rüböl fest, loco 58,50, per Oktober 58,50. Spiritus still, per Juni 35¾ Br. per Juli-Aug. 36½ Br., per Aug.-Sept. 37¼ Br., per Sept.-Okt. 38 Br. — Kaffee matt, Umsatz 2000 Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loco 7,05 Br., 6,95 Gd., per Juni 7,00 Gd., per August-Dezember 7,50 Gd. — Wetter: Wolkig.

Wien, 10. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Juni-Juli 12,12 Gd., 12,15 Br., per Herbst —,— G., —,— Br. Hafer pr. Juni-Juli 8,05 Gd., 8,10 Br. Mais pr. Juni-Juli 8,00 Gd., 8,05 Br.

Liverpool, 10. Juni. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Middl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung $6\frac{11}{16}$, September-Oktober-Lieferung $6\frac{11}{16}$, Oktober-November-Lieferung $6\frac{31}{64}$ d.

Newyork, 9. Juni. (Baumwollen-Wochenbericht.) Zufuhren in allen Unionshäfen 15,000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 23,000 B. Ausfuhr nach dem Kontinent 11,000 B. Vorrath 429,000 B.

Newyork, 10. Juni. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 12¼, do. in New-Orleans $12\frac{1}{8}$, Petroleum in Newyork $7\frac{3}{8}$ Gd., do. in Philadelphia 7¼ Gd., rohes Petroleum 6¼, do. Pipe line Certificates — D. 54 C. Mehl 5 D. 00 C. Rother Winterweizen loko 1 D. 45 C. do. per Juni 1 D. $48\frac{3}{8}$ C., do. pr. Juli 1 D. 29 C., do. pr. August 1 D. $20\frac{3}{8}$ C. Mais (old mixed) 77½ C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7¼ Kaffee (Rio-) 9¼. Schmalz Marke (Wilcox) $11\frac{3}{8}$, do. Fairbanks 11¾, do. Rohe u. Brothers 11¾. Speck (short clear) 12¼. Getreidefracht 2.

Produkten-Börse.

Berlin, 10. Juni. Wind: NNW. Wetter: Veränderlich.

Trotz der vorherrschend festen auswärtigen Berichte war die Haltung des heutigen Marktes für die meisten Artikel matt und wir glauben kaum zu irren, wenn wir in dem anhaltend günstigen Wetter die Veranlassung dazu erblicken.

Loko-Weizen still. Auf Termine wirkten die niedrigeren newyorker Notirungen mehr als die festen französischen und englischen Depeschen. Bei wenig regem Handel konnte man alle Sichten etwas billiger kaufen und der Schluß blieb recht matt.

Loko Roggen, schwach zugeführt, war nur in den besseren inländischen Qalitäten beachtet und deshalb nicht theurer. Im Terminverkehr herrschte recht lustlose Stimmung. Die andauernd günstige Witterung wirkt immer vom Neuen verflauend, insofern, als sie von Spekulationskäufen zurückhält. Course stellten sich durchgängig niedriger, aber am Schlusse doch wieder merklich fester.

Loko Hafer matt. Termine still.

Roggenmehl in naher Lieferung matt, in späterer fest.

Mais preishaltend.

Rüböl ging zu vollbehaupteten Preisen ziemlich rege um.

Petroleum eher billiger.

Spiritus in effektiver Waare unverändert, war auf Termine wenig belebt und wenig verändert.

Weizen per 1000 Kilo loko 200—228 M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — M. ab Bahn bez., per Juni 218—217 M. bezahlt, per Juni-Juli 209½—208½ M. bez., per Juli-August 202—201½ Mark bezahlt, per August-September — M. bezahlt, per September-Oktober 198½—198—198¼ Mark bezahlt, per Oktober-November — Mark bezahlt. — Gekündigt 9000 Zentner. Regulirungspreis 217½ Mk. — Roggen per 1000 Kilo loko 136 bis 155 M. nach Qualität gefordert, inländischer 144—148 M. ab Bahn bezahlt, feiner do. 150—152 M. ab Bahn bezahlt, def. polnischer — Mark ab Bahn bezahlt, def. russischer — Mark ab B. bezahlt, russischer polnischer 136—138 M. ab Bahn bezahlt, per Juni 142½ bis 141¾—142½ Mark bez., per Juni-Juli 142½—141¾—142½ Mark bezahlt, per Juli-August 142½—141¾—142½ Mark bezahlt, per August-September, —,— Mark bezahlt, per September-Oktober 142¾—142—142½ Mark bezahlt, per Oktober-November 142½—141¾—142¼ Mark bezahlt. — Gekündigt 40,000 Zentner. Regulirungspreis 142½ Mark. — Gerste per 1000 Kilogramm loko 125—200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 125 bis 167 Mark nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 125 bis 142 M. bezahlt, ost- und westpreußischer 134 bis 143 M. bezahlt, pommerscher und Uckermärker 128 bis 142 Mark bezahlt, schlesischer 142 bis 146 Mark bezahlt, f. do. 151—156 M. bezahlt, böhmischer 142—146 bezahlt, f. do. 151—156 M. bezahlt, fein weiß mecklenburgischer — Mark ab Bahn bezahlt, per Juni 135½ Mark bezahlt, per Juni-Juli 135½ bez., per Juli-August 134½ Mark bezahlt, per August-September —,— Mark bezahlt, per September-Oktober 134½ Mark bezahlt. — Gekündigt 3000 Zentner. — Regulirungspreis 135½ Mark. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 155 bis 190 M., Futterwaare 133—153 Mark. — Mais per 1000 Kilo loko 148—158 Mark nach Qualität gefordert, per Juni 147½ bez., per Juni-Juli 146½ bez., per September-Oktober 139½ Mark. — Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— Mark. — Weizenmehl per 100 Kilogramm brutto 00: 30,50 bis 29,00 Mark, 0: 28,50 bis 27,50 M., 0/1: 27,50 bis 26,50 Mark. — Roggenmehl inkl. Sack 0: 22,00 bis 21,00 Mark, 0/1: 20,50—19,50 M., per Juni 20,10—20,05—20,10 bez., per Juni-Juli 20,10—20,05—20,10 bez., per Juli-August 19,90 bis 19,95 bezahlt, per August-September — bezahlt, per September-Oktober 19,75 bezahlt, per Oktober-November 19,60 Mark bezahlt. — Gekündigt 1000 Ztr. Regulirungspreis 20,10 Mark. — Oelsaat per 1000 Kilo — M., Winterraps — M., Winterrübsen — M. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß: 56,8 Mark, loko mit Faß 57,1 Mark, per Juni 57,3 Mark bezahlt, per Juni-Juli 57,1 M. bez., per Juli-August — M. bezahlt, per September-Oktober 56,2—56,3 Mark bezahlt, per Oktober-November 56,0—56,1 M., per November-Dezember 55,8—56,0—55,9 Mark bezahlt. Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — Mark. — Leinöl per 100 Kilo loko — Mark. — Petroleum per 100 Kilo loko 23,5 M., per Juni 23,0 Mark, per Juni-Juli — Mark, per September-Oktober 23,0 M., per Oktober-November — Mark, per November-Dezember — bezahlt. — Gekündigt — Zentner. — Regulirungspreis — M. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 44,1 M. bezahlt, mit Faß — M. bezahlt, per Juni 44,8—44,6 Mark bezahlt, per Juni-Juli 44,8—44,6 Mark bezahlt, per Juli-August 45,6—45,4—45,5 M. bezahlt, per August-September 46,5 bis 46,2—46,4 Mark bezahlt, per September-Oktober 46,7 Mark bez., per Oktober-November 46,5 M. bez., per November-Dezember 46,3—46,2—46,3 M. bez. — Gekündigt 30,000 Liter. — Regulirungspreis 44,6 M. (B. B.-Z.)

Berlin, 10. Juni. Obschon die neueren Nachrichten aus Kairo geeignet sind, mancherlei Bedenken wachzurufen und obgleich die aus Wien einlangenden Kursmeldungen eher auf eine dort herrschende matte Stimmung schließen ließen, so zeigte die hiesige Börse doch eine feste Physiognomie. Es erwiesen sich die gestern an dieser Stelle angeführten Momente, welche als Träger der Hausseströmung anzusehen sind, auch heute wirksam und dies sogar in einem solchen Grade, daß selbst auch der internationale Markt davon beeinflußt war. Der Umfang des geschäftlichen Verkehrs blieb aber auf diesem Gebiete sehr eng begrenzt, während die Umsätze in lokalen Werthen auch heute wieder eine größere Ausdehnung annahmen. Er verdient heute besonders bemerkt zu werden, daß die Stimmung für russische Werthe einen allgemeinen Umschwung erlitten hat, es zeigte sich für dieselben gute Kauflust und in Folge dessen vermochten die Notirungen der verschiedenen Effekten immerhin nicht ganz unbedeutende Erhöhungen durchzusetzen. Den Grund hierfür hatten Gerüchte abgegeben, daß man sich in russischen Regierungskreisen mit dem Gedanken einer durchgreifenden Finanzreform beschäftigte; es heißt, es solle die Kopfsteuer aufgehoben und dafür eine noch näher zu bestimmende Einkommensteuer eingeführt werden. Auf dem Markte für einheimische Werthe standen wiederum die Eisenbahnaktien in erster Linie, obgleich, wie es ja auch in der Natur einer gesunden Entwickelung liegt, wesentliche Kursveränderungen auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen sind. Für die beliebteren Devisen machte sich gute Kauflust geltend. Ferner erfreuten auch einige Bankaktien bessere Nachfrage, obgleich auch auf diesem Gebiete sich die bisherigen Notirungen eben nur behaupten konnten. Dagegen sprach sich für Montanwerthe eine sehr günstige Meinung aus und ebenso traten einige Industriepapiere wie Eckert, Neuß, Oberschl. Eisenbahnbedarf u. a. aus dem Rahmen der Allgemeinheit heraus. Anlageeffekten waren bei mäßigen Umsätzen recht fest. — Per ultimo notiren: Franzosen 565,50—566,50—565,50, Lombarden 250—249,50—251, Kredit-Aktien 558—562,50—561,50—562, Wiener Bank-Verein 198 bis 198,50 Geld, Darmstädter Bank 161 bis 161,50 bis 161,40, Diskonto-Kommandit-Antheile 208,10—209,25 bis 209, Deutsche Bank 153—153,60, Dortmunder Union 94,50—94,40 bis 94,50, Laurahütte 118,40—118,50—118,25. — Der Schluß war fest. Privat-Discont 3⅛ Proz.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 10. Juni 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Cons. Anl.	4½	105,00 B
do. neue 1876	4	101,90 bz G
Staats-Anleihe	4	101,00 B
Staats-Schuldsch.	3½	99,00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,70 B
do. do.	3½	96,00 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,50 G
Pfandbriefe:		
Berliner	5	109,10 G
do.	4½	104,40 bz
Landsch. Central	4	101,40 bzB
Kur- u. Neumärk.	3½	95,00 bz
do. neue	3½	92,00 bz
do.	4	101,80 G
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	91,80 G
do.	4	100,90 B
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	92,50 bz B
do.	4	101,30 G
do. I. B.	4	101,00 bz B
do. II. Serie	4½	102,5[illegible]
Neulandsch. [illegible]	[illegible]	100,80 bzG
do. do.	4½	102,50 bz
Posensche, neue	4	100,75 G
Sächsische	4	
Pommersche	3½	92,00 bzG
do.	4	101,10 bz G
do.	4½	102,50 bz G
Schlesische altl.	3½	
do. alte A.	4	
do. neue I.	4	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,75 G
Pommersche	4	100,75 bz
Posensche	4	100,80 B
Preußische	4	100,70 G
Rhein- u. Westfäl.	4	101,20 bz
Sächsische	4	100,90 bz
Schlesische	4	100,70 G
20-Frankstücke		16,25 B
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		16,69 G
do. 500 Gr.		1395 bz
Engl. Banknoten		20,43.5 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,25 bz
Oesterr. Banknot.		170,60 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl		205,40 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	102,00 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,10 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	304,50 bz B
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	132,90 bz
do. 35 fl. Oblig.	—	217,90 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	134,50 G
Braunsch. 20 thl.-L.	—	100,40 bz
Brem. Anl. v. 1874	4	101,25 G
Cöln-Md.-Pr.-Anl.	3½	128,10 G
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	126,40 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	117,90 bz
do. II Abth.	5	116,00 bzG
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	186,25 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	181,00 bz
Mecklb. Eisenbhanl.	3½	94,40 bz
Meininger Loose	—	27,70 bzB
do. Pr.-Pfdbr.	4	117,50 G
Oldenburger Loose	3	149,25 bz
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	108,70 bz
do. do.	4	96,30 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	104,50 bzG
do. do.	4½	102,30 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,80 G
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	100,50 G
Pomm. Hyp.-Pfdbr.		

Pomm. H.-B. I. 120	5	104,80 G
do. II. IV. 110	5	102,70 bz
Pomm. III. rkz. 100	5	99,80 G
Pr. C.-B.-H.-Br. rz.	5	
do. do. 110	5	114,10 G
do. do. 110	4½	109,20 bz
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	104,90 bz
do. do. rückz. 100	4½	103,25 bz
do. (1872 u. 74)	4	99,60 bz
do. (1872 u. 78)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	103,50 bzG
do. II. rckz. 100	5	100,40 bzG
Schles. Bod.-Cred.	5	102,00 G
do. do.	4½	106,60 G
Stettiner Nat.-Hyp.	5	101,00 bzB
do. do.	4½	102,75 bzG
Kruppsche Obligat.	5	110,70 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	128,80 bz
Oesterr. Goldrente	4	80,70 bz
do. Pap.-Rente	4½	65,10 bz
do. Silber-Rente	4½	[illegible]
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	
do. Lott.-A. v. 1860	5	123,50 bzG
do. do. v. 1864	—	326,50 bz
Ungar. Goldrente	6	102,25 bzG
do. St.-Eisb.Akt.	5	95,90 bzG
do. Loose	—	
Italienische Rente	5	90,10 B
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	49,50 G
Russ. Centr.-Bod.	5	72,40 bzG
do. Boden-Credit	5	80,30 bz
do. Engl. A. 1822	5	81,50 G
do. do. A. v. 1862	5	82,00 bz
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	82,60 bz
do. do. 1872	5	82,60 bz
do. do. 1875	4½	
do. do. 1877	5	85,50 bz
do. do. 1880	4	68,75 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	138,00 bz
do. do. v. 1866	5	134,10 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	58,70 bz
do. 6. do. do.	5	78,50 bzG
do. Pol. Sch.-Obl.	4	
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	62,90 bz
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	54,80 bz
Türk. Anl. v. 1865	—	12,90 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,25 bz
do. 100 fl. 2 M.	168,40 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,43.5 bz
do. do. 3 M.	20,32.5 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,30 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,45 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	169,40 bz
Petersb. 100 R. 8 T.	204,40 bz
do. 100 R. 3 M.	203,00 bz
Warschau 100 R. 8 T.	205,10 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 4, Bremen —, Brüssel 4½, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 3½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	116,25 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	38,00 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	83,00 bzB
Berl. Handels-Ges.	4	111,25 bzG
do. Kassen-Verein.	4	200,75 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	90,80 G
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	85,25 bzG
Cöln. Wechslerbank	4	97,00 bzG
Danziger Privatb.	4	110,10 G
Darmstädter Bank	4	161,75 bz
do. Zettelbank	4	109,00 B
Dessauer Creditb.	4	100,00 B
do. Landesbank	4	119,25 bz
Deutsche Bank	4	153,10 bz
do. Genossensch.	4	128,10 bzG
do. Hyp.-Bank.	4	89,50 G
do. Reichsbank.	4½	149,60 G
Disconto-Comm.	4	208,50 bzG
Geraer Bank	4	96,00 bzG
do. Handelsb.	4	91,60 bzG
Gothaer Privatbk.	4	118,30 bz
do. Grundkredb.	4	86,50 G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	[illegible]
Leipziger Creditb.	4	159,30 bzG
do. Discontob.	4	112,00 G
Magdeb. Privatb.	4	116,25 bz
Meckl. Bodencred.	4	
do. Hypoth.-B.	fr.	95,00 G
Meining. Creditbk.	4	94,90 bzG
do. Hypothekenbk.	4	91,40 bz
Niederlausitzer Bank	4	94,00 bzB
Norddeutsche Bank	4	169,00 G
Nordd. Grundkredit	4	51,00 bzG
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	91,00 G
Posen. Landwirthsch	4	79,50 bz
Posener Prov.-Bank	.	122,00 B
Posener Spritaktien	4	67,40 bz
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	110,30 bzG
do. Centralbdn.	4	124,00 bz
do. Hyp.-Spielh.	4	80,30 bzG
Produkt.-Handelsbk	4	75,50 G
Sächsische Bank	4	122,50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	85,25 G
Schles. Bankverein	4	108,50 B
Südd. Bodenkredit	4	135,25 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugef.	4	58,00 B
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	62,75 bzG
Dortmunder Union	4	12,30 G
Egells Masch.-Akt.	4	5,25 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	29,75 B
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	92,50 bzG
Gelsenkirch.-Bergw.	4	129,75 bzG
Georg-Marienhütte	4	88,00 bzG
Hibernia u. Shamr.	4	88,50 bzG
Immobilien (Berl.)	4	83,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	101,50 bzG
Lauchhammer	4	26,70 bzB
Laurahütte	4	118,40 bzG
Luise Tiefb.-Bergw.	4	35,25 bzG
Magdeburg. Bergw.	4	115,10 G
Marienhüt. Bergw.	4	44,00 B
Menden u. Schw. B.	4	59,75 bzG
Oberschl. Eis.-Bed.		54,00 bzG
Oelheim. Petrol.-A.	4	78,50 bzB
Phönix B.-A. Lit. A	4	83,00 bzG
Phönix B.-A. Lit. B.	4	
Redenhütte conf.	4	95,50 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	68,00 bzB
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	21,50 bzB
Unter den Linden	4	11,00 bzG
Wöhlert Maschinen	4	14,75 bzG

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	54,00 bzG
Altona-Kiel	4	218,00 bzG
Bergisch-Märkische	4	125,80 G
Berlin-Anhalt	4	151,90 G
Berlin-Dresden	4	16,75 bzG
Berlin-Görlitz	4	
Berlin-Hamburg	4	362,00 bz
Bresl.-Schw.-Frbg	4	106,60 bz
Hall.-Sorau-Guben	4	19,75 bz
Märkisch-Posener	4	
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	28,90 bz
Oberschl. Lit. A. u. C.	3½	247,50 bz
do. Lit. B.	3½	187,00 bzB
Ostpreuß. Südbahn	4	86,50 bzB
Rechte Oderuferb.	4	180,50 bz
Rhein-Nahebahn	4	18,60 G
Stargard-Posen	4½	103,00 B
Thüringische	4	
do. Lit. B. v. St. gar	4	213,30 G
do. Lit. C. v. St. gar	4½	115,10 G
Ludwigsh.-Berbach	4	204,90 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	10[illegible],70 bz
Weimar-Geraer	4½	51,25 bzG
Albrechtsbahn	5	35,25 G
Amsterd.-Rotterd.	4	143,50 bz
Aussig-Teplitz	4	253,00 bzG
Böhm. Westbahn	5	131,75 bzG
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	146,50 G
Elisabeth-Westbahn	5	90,00 bz
Kais. Franz Joseph	5	83,00 G
Gal. (Karl Ludwig.)	5	136,10 bz
Gotthard-Bahn 95%	6	
Kaschau-Oderberg	4	63,50 bzB
Lüttich-Limburg	4	12,50 bzB
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	354,50 bz
do. Litt. B. Elb.	4	405,00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	66,80 G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	71,50 G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	60,60 bz
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	128,75 bz
do. Südwestbahn	5	58,75 bz
Schweizer Unionb.	4	50,80 G
Schweizer Westbahn	4	29,75 bzG
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	156,00 bzG
Warschau-Wien	4	195,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.

Berlin-Dresden	5	44,00 bzG
Berlin-Görlitzer	5	100,75 G
Halle-Sorau-Gub.	5	81,50 bzG
Märkisch-Posen	5	120,70 bzG
Marienb.-Mlawka	5	116,50 G
Münster-Enschede	5	28,00 bzG
Nordhausen-Erfurt	5	96,50 B
Oberlausitzer	5	62,50 G
Oels-Gnesen	5	63,50 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	106,25 bzG
Posen-Creuzburg	5	80,50 bzG
Rechte Oderuf.-Bahn	5	178,00 G
Rumänische	8	
Saalbahn		77,25 bzG
Saal-Unstrutbahn	3	
Tilsit-Insterburg	5	86,00 bzB
Weimar-Geraer	5	43,25 bzG

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	118,00 B
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	
do. B. unabg.	3½	89,25 G
do. C. do. abg.	5	127,50 bz

Münster-Hamm	4	
Niederschl.-Märk.	4	100,75 B
Rhein. St.-A. abg.	6½	163,50 bz
do. neue 4proc.	5	163,00 G
do. Lit. B. gar	4	101,40 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	103,00 G
do. II.	4½	103,00 G
do. III. v. St. g.	3½	93,70 bz
do. do. Litt. B.	3½	93,70 bz
do. do. Litt. C.	3½	93,30 G
do. IV.	4½	
do. V.	4½	103,00 G
do. VI.	4½	104,80 bz
do. VII.	4½	102,90 G
Aachen-Düsseldf. I	4	
do. do. II	4	
do. do. III	4½	100,50 G
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II	4½	
do. Dortm.-Soest	4	100,50 G
do. do. II	4½	102,50 G
do. Nordb. Fr. W.	4½	102,90 bzG
do. Ruhr.-K.-G. I	4½	
do. do. II	4	
do. do. III	4½	
Berlin-Anhalt A.	4	103,00 G
do. B.	4	103,00 G
do. Litt. C.	4½	103,00 bzG
Berlin-Görlitz	4½	
do. do. Litt. B.	4½	
Berlin-Hamburg I.	4	101,00 B
do. do. II.	4	101,00 B
do. do. III.	4½	104,00 B
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	
do. do. C.	4	100,75 G
do. do. D.	4½	103,60 bz
do. do. E.	4½	103,10 bzG
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	100,90 bzG
do. do. III.	4	100,90 bzG
do. IV. v. St. g.	4	100,90 bzG
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	103,25 G
do. do. Litt. I.	4½	103,25 G
do. do. 1876	5	106,40 B
Cöln-Minden IV.	4	100,80 bzB
do. do. V.	4	
do. do. VI.	4½	104,50 B
Halle-Sorau-Guben	4½	103,70 B
do. do. C.	4½	103,70 B
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	
Mainz-Ludwigsh.	4½	103,00 bzG
do. do.	5	105,60 bzG
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	
do. do. de 1873	4½	103,00 B
do. Leipz. A.	4½	105,25 G
do. do. B.	4	101,25 bzG
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	101,00 bz
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	100,90 B
do. do. III conv.	4	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	100,70 G
do. D.	4	100,70 G
do. E.	3½	93,75 G
do. F.	4½	
do. G.	4½	103,50 bz
do. H.	4½	103,60 G

Oberschles. v. 1873	4	
do. v. 1874	4½	
Brieg-Neiße	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	102,60 G
do. do. III.	4½	102,60 G
Oels-Gnesen	4½	103,10 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	103,00 bzB
do. Litt. B.	4½	103,00 bzB
do. Litt. C.	4½	103,00 bzB
Posen-Creuzburg	5	105,50 B
Rechte-Oder-Ufer	4½	104,00 bz
Rheinische	4	100,50 bzG
do. v. St. gar	3½	
do. v. 1858, 60	4½	103,00 G
do. v. 1862, 64	4½	103,00 G
do. v. 1865	4½	103,00 G
do. 1869, 71, 73	4½	103,00 G
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	100,40 bzG
do. II. do.	4½	100,40 bzG
[illegible]	[illegible]	[illegible]
Thüringer I.	4	101,00 G
do. II.	4½	
do. III.	4	101,00 G
do. IV.	4½	103,00 B
do. V.	4½	103,00 B
do. VI.	4½	103,00 B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,75 G
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	85,40 G
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I.	5	80,30 G
do. II.	5	86,00 G
do. III.	5	82,10 G
do. IV.	5	81,75 G
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	58,25 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	383,00 bzG
do. Ergänzsb.	3	359,50 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	105,40 G
do. II. Em.	5	105,40 G
Oesterr. Nordwest.	5	87,90 bzG
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	87,50 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	83,50 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	85,50 G
do. do. 1869	5	85,30 bz
do. do. 1872	5	85,30 bz
Raab-Graz Pr.-A.	4	94,40 bz
Reichenb.-Pardubitz	5	86,40 G
Südösterr. (Lomb.)	3	286,00 G
do. do. neue	3	286,00 bzG
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	101,70 bzG
Brest-Grajewo	5	83,00 G
Charkow-Asow g.	5	85,90 bz
do. in Lstr. a 20	5	
Chark.-Krementsch.	5	
Jelez-Orel, gar.	5	85,50 bz
Koslow-Woron. gar	5	89,50 bzB
Koslow-Woron. Ob.	5	78,00 bzG
Kursk-Chark. gar.	5	84,60 bzG
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	
Kursk-Kiew, gar.	5	95,00 bz
Losowo-Sewast.	5	74,50 B
Mosko-Rjäsan, g.	5	99,90 bz
Mosk.-Smolensk, g.	5	88,20 bz
Schuja-Iwanow.	5	85,25 G
Warsch.-Teresp., g.	5	89,00 bz
do. kleine, g.	5	89,00 bz
Warschau-Wien II.	5	101,70 G
do. III.	5	101,20 G
do. IV.	5	101,70 bzG
Zarskoe-Selo	5	60,00 B

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.